



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail
Herrn
Michael Erhard

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
17.01.2023

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-BP4050.0/41/2

München, 24.01.2023
Telefon: 089 2186 0
Name: Herr Pielmeier

Entlastung für Schulleitungen; E-Mail von Herrn Michael Erhard

Sehr geehrter Herr Erhard,

zu Ihrer Anfrage können wir Ihnen die nachfolgende Auskunft geben:

Nach Art. 57a Abs. 1 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) kann an staatlichen Schulen zur Unterstützung bei der Erledigung der Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters eine erweiterte Schulleitung eingerichtet werden. Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung übernehmen dabei Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters im Sinne von Art. 57 Abs. 1 bis 3 BayEUG und § 28 Abs. 4 der Lehrerdienstordnung (LDO). Diese Aufgaben unterscheiden sich von den Aufgaben des Verwaltungs- und Hauspersonals, das administrative oder der Bewirtschaftung der Schulanlage dienende Tätigkeiten wahrnimmt (vgl. Art. 60a Abs. 1 Satz 2 BayEUG). Aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung der Mitglieder der erweiterten Schulleitung einerseits und der Verwaltungskräfte andererseits ist ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Wiederbesetzungssperre für Verwaltungskräfte und der erweiterten Schulleitung nicht erkennbar. Unabhängig hiervon gibt es in Abstimmung mit dem

Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bereits Ausnahmen von der Wiederbesetzungssperre im Schulbereich, insbesondere auch für Verwaltungskräfte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roland Krügel

Leitender Ministerialrat